



HESSISCHER LANDTAG

22. 10. 2026

Kleine Anfrage

Yanki Pürsün (Freie Demokraten) vom 29.09.2026**Welche Prüfungen nahm die Landesregierung nach auffälligen ungültigen Stimmzetteln bei der Kommunalwahl 2001 in Frankfurt vor?****und**

Antwort

Minister des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Bei der Kommunalwahl 2001 lag der Anteil ungültiger Stimmzettel in Frankfurt am Main bei rund fünf Prozent. Das Hessische Statistische Landesamt bezeichnete diese Quote als eine der höchsten unter den hessischen Gemeinden. Auf Beschluss des Frankfurter Wahlausschusses wurden daraufhin sämtliche ungültigen Stimmzettel durch die Geschäftsstelle des Gemeindevahlleiters überprüft. Von gut 9.600 ungültigen Stimmzetteln war nur etwa jeder fünfte tatsächlich fehlerhaft ausgefüllt; der überwiegende Teil war leer abgegeben worden. Der damalige Innenminister Volker Bouffier beschrieb dieses Vorgehen im Hessischen Landtag am 30. März 2006 ausdrücklich als gemeinsame Untersuchung: „Nach der letzten Kommunalwahl haben wir gemeinsam mit dem Wahlamt der Stadt Frankfurt eine Untersuchung durchgeführt.“ Gegenstand sei die Frage gewesen, wie es zu den ungültigen Stimmen gekommen sei. Aus den veröffentlichten Quellen ergibt sich allerdings nicht, welche konkreten Prüfungsschritte das Land selbst übernommen hatte. Bei den 2026 öffentlich diskutierten statistischen Auffälligkeiten im Zusammenhang mit der Kommunalwahl in Frankfurt verweist Innenminister Roman Poseck für die konkrete Aufklärung auf kommunale Wahlorgane sowie Strafverfolgungsbehörden. Zugleich erklärte er, alle rechtlich oder organisatorisch für Wahlen Verantwortlichen müssten mögliche Fehlentwicklungen beobachten. Erfahrungsberichte sowie Ergebnisse von Wahlprüfungs- oder Strafverfahren sollen in die Überlegungen der Landesregierung einfließen. Frühere Landesregierungen haben ebenfalls hervorgehoben, dass Kommunalwahlen kommunale Selbstverwaltungsangelegenheiten sind, zugleich aber Erkenntnisse über konkrete Auffälligkeiten auf Landesebene entgegengenommen oder bewertet. Die bereitgestellten Unterlagen weisen ebenfalls auf diesen Unterschied zwischen förmlicher kommunaler Wahlprüfung sowie einer zusätzlichen Ursachenanalyse hin.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1 Welche Stelle der Landesregierung war an der von Innenminister Bouffier beschriebenen Untersuchung zur Kommunalwahl 2001 in Frankfurt beteiligt?
- Frage 2 Welche konkreten Prüfungshandlungen nahm diese Stelle im Rahmen der Untersuchung vor?
- Frage 3 Auf welcher Rechtsgrundlage beteiligte sich die Landesregierung an der Untersuchung?
- Frage 4 Welcher Prüfauftrag lag der Untersuchung zugrunde?
- Frage 5 Welche Wahlunterlagen wurden der Landesregierung für die Untersuchung zur Verfügung gestellt?
- Frage 6 Welche Ergebnisse lagen der Landesregierung nach Abschluss der Untersuchung vor?

Die Fragen 1 bis 6 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Unterlagen zu dem thematisierten Vorgang aus dem Jahr 2001 liegen der Landesregierung aufgrund der abgelaufenen Aufbewahrungsfristen nicht mehr vor, so dass diesbezüglich keine Auskünfte gegeben werden können.

- Frage 7 Wie grenzt die Landesregierung die damalige Ursachenuntersuchung von der förmlichen Wahlprüfung nach dem Hessischen Kommunalwahlgesetz ab?
- Frage 8 Welche rechtlichen Grenzen sieht die Landesregierung heute für vergleichbare Ursachenuntersuchungen statistischer Auffälligkeiten bei Kommunalwahlen?

Die Fragen 7 und 8 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Da der damalige Vorgang von der Landesregierung nicht mehr nachvollzogen werden kann (siehe Antwort auf die Fragen 1 bis 6), können auch keine diesbezüglichen Abgrenzungen oder Vergleiche vorgenommen werden.

Frage 9 Hat die Landesregierung seit der Kommunalwahl 2026 eine mit der Stadt Frankfurt abgestimmte Ursachenuntersuchung veranlasst?

Frage 10 Welche Kriterien legt die Landesregierung ihrer Entscheidung über eigene Ursachenanalysen statistischer Wahlauffälligkeiten zugrunde?

Die Fragen 9 und 10 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Es ist nicht Aufgabe der Landesregierung, „Ursachenuntersuchungen“ zu konkreten Vorgängen im Zusammenhang mit kommunalen Wahlen durchzuführen. Wie zu vorangegangenen Kleinen Anfragen unter anderem Drucksachen 21/4909, 21/4913, 21/4923, 21/4980, 21/5057, 21/5058 ausgeführt, handelt es sich hier um Angelegenheiten der kommunalen Selbstverwaltung, zu denen die Landesregierung keine Untersuchungen oder Bewertungen vornehmen kann.

Wiesbaden, 14. Oktober 2026

Prof. Dr. Roman Poseck